

Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs (§14 Absatz 1 FzV)

Leistungsbeschreibung

Seit dem 01. März 2007 wird zwischen vorübergehender und endgültiger Stilllegung nicht mehr unterschieden. Ein Fahrzeug hat entweder den Status "zugelassen" oder "außer Betrieb gesetzt".

Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplaketten dürfen mit den ungestempelten Kennzeichen in dem auf dem Kennzeichen ausgewiesenen Zulassungsbezirk und im angrenzenden Bezirk am Tag der Abmeldung (Außerbetriebsetzung) bis längstens 24 Uhr durchgeführt werden. Dabei müssen die bisherigen Kennzeichen am Fahrzeug angebracht sein. Bei der Fahrt muss der kürzeste Weg (ohne Umweg) genommen werden.

Seit 2019 muss eine Erklärung zur Außerbetriebsetzung ausgefüllt werden. Falls der Halter nicht selbst zur Abmeldung vorspricht, kann auch ein Beauftragter dieses Formular ausfüllen. Es dient lediglich zum Nachweis, wer vorgeschrieben hat um die Außerbetriebsetzung zu beantragen.

An wen kann ich mich wenden?

Zulassungsstelle Mühlheim am Main
Friedensstraße 20
63165 Mühlheim am Main

Tel. 06108/601 950

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag: 08.00 Uhr- 12.00 Uhr

Dienstag u. Donnerstag: 14.00Uhr – 18.00 Uhr

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- bei zulassungsfreien Fahrzeugen wie Leichtkrafträder anstelle der Zulassungsbescheinigung die Betriebserlaubnis
- das bisherige / die bisherigen Kennzeichenschilder

Welche Gebühren fallen an?

Die Gebühr liegt zwischen 7 Euro und 11 Euro

Welche Fristen muss ich beachten?

Wenn Sie Ihr bisheriges Kennzeichen anschließend wieder für die Zulassung eines anderen Fahrzeugs oder die Wiederzulassung des gleichen Fahrzeugs verwenden möchten, ist unbedingt eine Reservierung des Kennzeichens erforderlich. Diese Reservierung kann nur bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde nicht aber bei einer auswärtigen Zulassungsbehörde vorgenommen werden.

Rechtsgrundlage

§ 14 Abs. 1 FZV, § 15 sowie Anlage 8 FZV (Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Was sollte ich noch wissen?

Eine erneute Zulassung des außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs ist innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren unproblematisch möglich.

Wenn die Frist für die Hauptuntersuchung abgelaufen ist, ist vor der erneuten Zulassung die Durchführung einer neuen Hauptuntersuchung erforderlich. Diese umfasst seit dem 1.1.2010 auch die Untersuchung des Abgasverhaltens.